

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrats an die Generalsynode des
Jahres 1909. Gesetz-Entwurf. Die Diöcesen betreffend

[urn:nbn:de:bsz:31-309380](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-309380)

Vorlage

des

Evangelischen Oberkirchenrats

an die

Generalsynode des Jahres 1909.

Gesetz-Entwurf.

Die Diöcesaneinteilung betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung der Generalsynode der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Landes haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

Artikel 1.

Die Kirchengemeinde Bözingen wird von der Diöcese Emmendingen losgetrennt und der Diöcese Freiburg zugeteilt.

Artikel 2.

Die Diöcese Rheinbischofsheim erhält den Namen „Diöcese Kehl“.

Artikel 3.

Die Kirchengemeinden Rüppurr und Hagsfeld mit Filial Rintheim werden von der Diöcese Karlsruhe-Land losgetrennt und der Diöcese Karlsruhe-Stadt zugeteilt.

Artikel 4.

Die Kirchengemeinde Stein wird von der Diöcese Bretten losgetrennt und der Diöcese Durlach zugeteilt.

Artikel 5.

Die Diöcese Pforzheim wird geteilt in zwei Diöcesen:

1. Diöcese Pforzheim-Stadt mit den Kirchengemeinden Brözingen (mit Filial Büchenbronn), Dill-Weissenstein, Eutingen, Guchensfeld, Ispringen, Pforzheim, Würm.
2. Diöcese Pforzheim-Land mit den Kirchengemeinden Bauschlott, Dietlingen, Dürrn, Eisingen, Ellmendingen, Göbrichen, Ittersbach, Kieselbronn, Langenalb, Mühlhausen, Niefern, Nöttingen, Oschelbronn, Weiler.

Artikel 6.

Die Diöcese Oberheidelberg erhält den Namen „Diöcese Schwetzingen“.

Artikel 7.

Die Kirchengemeinde Hochhausen wird von der Diöcese Neckarbischofsheim getrennt und der Diöcese Mosbach zugeteilt.

Artikel 8.

Die Kirchengemeinde Eubigheim wird von der Diöcese Adelsheim getrennt und der Diöcese Borberg zugeteilt.

Artikel 9.

Der Evangelische Oberkirchenrat ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben usw.

Begründung.

Auf der Generalsynode von 1904 ist an den Oberkirchenrat der Antrag gestellt worden, es möge der nächsten Generalsynode der Entwurf einer revidierten Einteilung der Diöcesen unter besonderer Berücksichtigung der größeren Städte vorgelegt werden.

Dieser Antrag ist nicht neu. Seit Einführung der Kirchenverfassung ist er immer wieder Gegenstand der Erörterung gewesen. Verschiedene Versuche sind schon unternommen worden, haben aber bisher zu keinem Ergebnis geführt.

Die Schwierigkeiten, welche der Lösung der Frage entgegenstehen, sind groß, namentlich da die Richtlinien, welche bei Abgrenzung der Diöcesen ins Auge gefaßt werden sollen, sich mannfach durchkreuzen.

Es sollen, so wird nicht mit Unrecht geltend gemacht, die Diöcesanverbände, soweit sie auf der alten Gauverfassung beruhen, in diesem ihrem althistorischen Zusammenhang möglichst erhalten bleiben. Es soll sich die Diöcese in ihrem Umfang tunlichst der politischen Kreis- und Bezirkseinteilung anpassen, andererseits aber ebenso den veränderten Verkehrs- und Bevölkerungsverhältnissen gebührende Rechnung getragen werden. Mit Rücksicht auf die notwendige Übersichtlichkeit und auf die dem Dekan obliegenden mancherlei Aufgaben soll die Diöcese nicht zu groß und doch auch nicht zu klein sein. Es soll auf eine gewisse Gleichartigkeit der sozialen und kirchlichen Interessen, auf ein gewisses Gefühl der Zusammengehörigkeit geachtet werden, während andererseits es auch wieder von Wert ist, wenn auf der Synode die verschiedenen Interessen zu Wort kommen. Stadt und Land, Industrie und landwirtschaftliche Bevölkerung sollen nach ihrer Eigenart gruppiert werden, während dies doch wieder in Bezirken, welche eben notwendigerweise Stadt- und Landgemeinden umschließen müssen (z. B. Lörrach, Freiburg, Lahr), praktisch nicht durchführbar ist.

Insbefondere ist es die innere Verbindung, in welcher die Begriffe Diöcese und Wahlbezirk für die Generalsynode stehen, welche alle bisherigen Versuche zu einer Verständigung über eine neue Diöcesaneinteilung scheitern ließ.

Für die Wahl der weltlichen Abgeordneten der Generalsynode ist zwar die Trennung von Diöcese und Wahlbezirk durch das kirchliche Gesetz vom 13. Januar 1893, die Wahlordnung und Wahlkreiseinteilung für die Wahlen zur Generalsynode betr. (Kirchl. Ges. u. V.O.B. 1894 S. 3), eingeführt, indem mit Rücksicht auf Artikel 6 des Landeskirchensteuergesetzes die Wahlbezirke für die weltlichen Abgeordneten unabhängig von der Diöcesaneinteilung, wenn auch tunlich an sie sich anschließend, nach Maßgabe der Bevölkerungsziffer gebildet worden sind.

Für die Wahl der geistlichen Abgeordneten ist aber die Diöcese noch die Grundlage. Solange an dieser Grundlage festgehalten werden will, müßte jede Änderung im Diöcesanverband und namentlich in der Zahl der Diöcesen ihre einschneidenden Wirkungen auch auf die geistlichen Wahlbezirke ausüben. Namentlich würde eine Vermehrung der Zahl der Diöcesen eine Vermehrung der Zahl der geistlichen Wahlbezirke und, da diese letztere

Zahl nach den Bestimmungen der Kirchenverfassung derjenigen der weltlichen Wahlbezirke gleich sein muß, eine völlige Umgestaltung auch dieser letzteren bedingen.

Eine Lösung der Schwierigkeit bietet sich nur dadurch, daß die Diöcesanfrage von der Wahlkreisfrage getrennt, und daß jede nach den für sie maßgebenden besonderen Rücksichten und Gesichtspunkten für sich geordnet wird.

In diesem Sinne und unter dieser Bedingung hat der Oberkirchenrat der auf der Synode von 1904 abgegebenen Erklärung gemäß den Versuch einer getrennten Behandlung der beiden Fragen gemacht. In diesem Sinne werden der Synode zwei getrennte Entwürfe unterbreitet, der eine hier vorliegende, die Änderung der Diöcesaneinteilung, der andere die Wahlbezirke für die Wahl der geistlichen Abgeordneten zur Generalsynode betr. (Drucksache Nr. IV). Der Zusammenhang der beiden Entwürfe ist der, daß zwar die Änderung der Wahlbezirke für die geistlichen Abgeordneten zur Durchführung gelangen könnte, auch wenn die Neuordnung der Diöcesen nicht angenommen würde, umgekehrt dagegen diese hinfällig wäre, wenn das Gesetz über die Wahlbezirke nicht zustande käme.

Um eine Grundlage für die der Synode zu unterbreitenden Vorschläge zu gewinnen, richtete der Oberkirchenrat im Jahr 1906 zunächst an jedes Dekanat die Aufforderung, im Benehmen mit dem Diöcesanausschuß sich darüber zu äußern, ob und welche Änderungen in der Diöcese in Betracht kommen könnten.

Über die hierauf eingekommenen Anträge sind dann die beteiligten Diöcesansynoden und Kirchengemeinderäte nach § 46 der Kirchenverfassung gehört worden.

Im großen und ganzen ist wenig Neigung und Bedürfnis nach einer Änderung hervorgetreten. Eine namhafte Anzahl von Diöcesen scheidet ganz aus der Erörterung aus, in einem andern Teile handelt es sich nur um weniger wichtige Verschiebungen. Wesentliche Änderungen stehen nur zur Frage bezüglich der Diöcesen Karlsruhe-Stadt, Mannheim-Heidelberg, Pforzheim.

Leider lassen in manchen Diöcesen die Verhandlungen und die Protokolle die der Bedeutung des Gegenstandes entsprechende Gründlichkeit und auch die nötige Bestimmtheit in der Beschlußfassung und Antragstellung vermessen.

Angeichts der Schwierigkeiten, welche aus den vielfach sich widersprechenden und durchkreuzenden Anschauungen entstehen, kann der Oberkirchenrat, wie oben schon bemerkt, den vorliegenden Entwurf nur als einen Versuch betrachten, den auf der Synode immer wiederkehrenden Wünschen entgegenzukommen.

Bei Erörterung der Einzelvorschläge empfiehlt es sich, die Diöcesen in der Reihenfolge, wie sie nach ihrer geographischen Lage in Anlage II A der Kirchenverfassung aufgeführt sind, zu behandeln.

Ia. Diöcese Konstanz: 8 Kirchengemeinden, 8 Pfarreien, 2 Pastorationsstellen, etwa 11 000 Evangelische. Änderungen stehen nicht in Frage. Ob die Pastorationsbezirke Immendingen-Engen etwa von der Diöcese Hornberg losgelöst und der Diöcese Konstanz zugewiesen werden sollen, bedarf, solange es sich um Diaspora handelt, nicht der kirchengesetzlichen Regelung.

Ib. Diöcese Schopfheim: 14 Kirchengemeinden, 14 Pfarreien, 2 Pastorationsstellen, etwa 19 000 Evangelische. Keine Änderungen in Frage. Die Diaspora Bonndorf ist der Diöcese Freiburg zugewiesen worden.

II. Diöcese Lörrach: 24 Kirchengemeinden, 25 Pfarreien, etwa 30 000 Evangelische. Es fanden zwar Erörterungen darüber statt, ob Blansingen und Kleinkems zur Diöcese Müllheim, dagegen Tannenkirch zur Diöcese Lörrach gewiesen werden sollen. Beschlüsse oder Anträge in dieser Richtung sind aber nicht zustande gekommen.

III. Diöcese Müllheim: 17 Kirchengemeinden, 17 Pfarreien, 1 Pastorationsstelle, etwa 16 000 Evangelische. Keine Änderungen. (S. auch unter II.)

IV. Diöcese Freiburg: 12 Kirchengemeinden, 15 Pfarreien, 2 Pastorationsstellen, etwa 32 000 Evangelische. Bözingen mit 1700 Evangelischen wünscht von der Diöcese Emmendingen zur Diöcese Freiburg zu kommen.

Bözingen ist zwar historisch eine alte Hochberger Gemeinde und gehört auch zum Bezirksamt Emmendingen. Allein die Verkehrsverhältnisse nach Freiburg sind günstiger. Beide beteiligten Diöcesansynoden haben zwar kein dringendes Bedürfnis nach Erfüllung des Wunsches, aber auch nichts dagegen. Emmendingen hat, wenn Bözingen losgetrennt wird, immer noch genügend Gemeinden und Pfarreien.

V. Diöcese Emmendingen: 18 Kirchengemeinden, 19 Pfarreien, 2 Pastoralstellen, etwa 29 000 Evangelische. Abgesehen von der Loslösung von Bözingen (s. unter IV) sind keine Änderungen in Frage.

VI. Diöcese Hornberg: 16 Kirchengemeinden, 16 Pfarreien, 2 Pastoralstellen, etwa 26 000 Evangelische. Änderungen sind von dem Diöcesanausschuß auf die Anfrage im Jahr 1906 nicht in Anregung gebracht worden. Allerdings wurde auf der Diöcesansynode von 1908 über einen Antrag, die Diöcese zu teilen, verhandelt. Allein der Antrag stand nicht auf der Tagesordnung und war in keiner Weise vorbereitet. Es wurde daher auch gar nicht über ihn abgestimmt. Wegen der Diaspora Zimmendingen-Engen s. unter I.

VII. Diöcese Lahr: 18 Kirchengemeinden, 20 Pfarreien, 1 Pastoralstelle, etwa 31 000 Evangelische. Änderungen sind nicht beantragt.

VIII. Diöcese Rheinbischofsheim: 20 Kirchengemeinden, 20 Pfarreien, etwa 29 000 Evangelische. Änderungen stehen in Frage, soweit etwa Gemeinden an eine neu zu bildende Diöcese Baden abgegeben werden müßten. S. hierüber unter IX Karlsruhe-Stadt. — Zur Erwägung wurde gegeben, ob nicht die Benennung Diöcese Rheinbischofsheim abgeändert werden soll in Diöcese Kehl, um Übereinstimmung mit der Benennung des politischen Bezirks herbeizuführen. 17 der Gemeinden gehören zu dem Bezirksamt Kehl. Die Diöcesansynode hat sich mit dieser Änderung der Benennung einverstanden erklärt, der Gemeinderat von Rheinbischofsheim ist hiergegen vorstellig geworden. Der Oberkirchenrat hat die Änderung der Benennung in den Entwurf aufgenommen, gibt übrigens die Entscheidung der Generalsynode anheim.

IX. Diöcese Karlsruhe-Stadt: 7 Kirchengemeinden, 14 Pfarreien, 1 Pastoralstelle, etwa 79 000 Evangelische.

Hier stehen nach drei Richtungen Änderungen in Frage:

1. Ausscheidung der Kirchengemeinden Baden, Gernsbach, Rastatt aus der Diöcese und Vereinigung dieser Gemeinden mit Durmersheim, Achern und Bühl zu einer neuen Diöcese Baden.
2. Die Veränderungen, welche durch die Eingemeindung der Gemeinden Rüppurr und Rintheim zur Stadt Karlsruhe bedingt sind.
3. Die Erwägung, ob nicht Bruchsal der Diöcese Bretten zugeteilt werden soll.

Zu 1. (Errichtung einer besonderen Diöcese Baden):

Der Antrag wurde auf der Generalsynode von 1904 von den Kirchengemeinderäten Baden, Gernsbach, Rastatt sowie von der kirchlich-liberalen Vereinigung eingereicht und im Hinblick auf die Zusage der Kirchenbehörde in Betreff der Vorlage einer revidierten Diöcesaneinteilung dem evangelischen Oberkirchenrat zur Kenntnisnahme überwiesen.

Die Gründe für den Antrag werden gefunden in den geographischen Verhältnissen, in dem politischen Verband, welchem die für die neue Diöcese in Vorschlag gebrachten Gemeinden angehören (Kreis Baden), in den Verkehrsverhältnissen der Diöcesanen unter sich und mit der Stadt Karlsruhe, in den Bevölkerungsverhältnissen, welche eine eigene Diöcese rechtfertigen können (die sechs in Betracht kommenden Kirchengemeinden mit der ihnen zugehörigen Diaspora würden etwa 16 000 Evangelische zählen), in dem Charakter und in der Interessenverwandtschaft der beteiligten Gemeinden als Diasporagemeinden, welche mit der Großstadtgemeinde Karlsruhe nichts gemeinsam hätten. Die vorgeschlagene Neuorganisation würde auch eine Vereinfachung und Entlastung der Diöcese Karlsruhe-Stadt mit sich bringen.

Für diese Vorschläge haben sich ausgesprochen: die Diöcesansynode Karlsruhe-Stadt und die Kirchengemeinderäte in Baden, Gernsbach, Rastatt. Der Kirchengemeinderat von Durmersheim und die Diöcesansynode Karlsruhe-Land sind gegen die Loslösung von Durmersheim aus dem bisherigen Verband. Bühl spricht sich für Verbleiben in der Diöcese Rheinbischofsheim aus, während Achern und die Diöcesansynode Rheinbischofsheim zwar Beibehaltung des bisherigen Verhältnisses wünschen, aber gegen die Änderung, wenn sie für nötig erachtet wird, schließlich auch nichts einzuwenden haben.

Der Oberkirchenrat hat, da ein Hauptbedenken gegen eine neue Diöcese Baden in der so überaus geringen Zahl von ihr zuzuweisenden Gemeinden und Pfarreien liegt, zur Erwägung gegeben, ob vielleicht noch Gemeinden des unteren Hanauerlandes nach ihrer Verkehrslage für die neue Diöcese Baden in Betracht kommen könnten, nämlich Lichtenau, Memprechtshofen, Scherzheim. Allein dieser Gedanke ist von allen Seiten abgelehnt worden. Es würden daher, auch wenn man Durmersheim gegen den Willen des dortigen Kirchengemeinderats und der Diöcesansynode Karlsruhe-Land der Diöcese Baden anschließen wollte, für die neue Diöcese nur 6 Gemeinden mit 6 Pfarreien erübrigen. Nun erinnert man zwar an die Diöcese Konstanz, welche im Jahr 1592 mit nur vier Pfarreien errichtet worden sei. Allein dort handelte es sich um eine durch ganz andere geographische Verhältnisse bedingte Maßnahme. Auch waren für das Wachstum der Diöcese Konstanz damals schon die Vorbedingungen gegeben. Es war eine Anzahl Diasporagenossenschaften vorhanden, welche in kurzer Folge zu Kirchengemeinden erhoben werden konnten, so daß die Diöcese Konstanz nunmehr 8 Gemeinden mit 8 Pfarreien zählt. Für die neue Diöcese Baden würde aber ein Wachstum an Gemeinden oder Pfarreien in nächster Zeit wenigstens nicht zu erwarten sein.

Der Oberkirchenrat glaubt daher die Frage einer Diöcese Baden zum mindesten noch nicht als spruchreif bezeichnen zu müssen und hat deshalb von einem bezüglichen Vorschlag in dem Entwurf abgesehen. Die Verhältnisse erscheinen zur Organisation einer eigenen Diöcese mit dem ganzen Apparat einer solchen zu klein.

Zu 2. (Einbeziehung von Rüppurr und Hagsfeld mit Rintheim zur Diöcese Karlsruhe-Stadt):

Hier greifen, nachdem die politische Eingemeindung von Rüppurr und Rintheim vollzogen ist, dieselben Erwägungen Platz wie seiner Zeit bei Mühlburg und den nach Mannheim und Heidelberg eingemeindeten Orten. Es ist auf die Dauer kein haltbarer Zustand, daß die einzelnen Teile der Stadt verschiedenen Diöcesen angehören. Rintheim, welches Filial von Hagsfeld ist, kann von der Muttergemeinde, mit welcher es gemeinsam den Abgeordneten zur Diöcesansynode zu wählen hat, nicht wohl getrennt werden. Solange daher Rintheim nicht eigene Pfarrei ist, erübrigt nichts, als beide Gemeinden entweder im alten Diöcesanverband zu lassen oder aber beide miteinander der Diöcese Karlsruhe-Stadt anzugliedern.

Die Diöcesansynode Karlsruhe-Stadt hat sich für die Einbeziehung der genannten Gemeinden in die Stadtdiöcese ausgesprochen, die Diöcese Karlsruhe-Land ist dagegen, die Kirchengemeinderäte der drei Gemeinden sind dafür. Der Entwurf hat, wie oben bemerkt, den bisherigen Grundsätzen bei Eingemeindung folgend, die Einbeziehung nach Karlsruhe-Stadt vorgeesehen.

3. Die Zuweisung von Bruchsal zur Diöcese Bretten ist schon im Jahr 1865 angeregt worden mit Rücksicht auf das Anwachsen der Einwohnerzahl von Karlsruhe und wegen der nahen Verbindung, in welcher Bruchsal mit den Gemeinden der Diöcese Bretten steht. Die Diöcesansynode Bretten hat ihre Zustimmung erklärt, dagegen verhalten sich die Diöcesansynode Karlsruhe-Stadt und der Kirchengemeinderat von Bruchsal ablehnend. Bei dieser Sachlage glaubte der Oberkirchenrat von der Aufnahme der Änderung in den Entwurf absehen zu sollen.

X. Diöcese Karlsruhe-Land: 16 Kirchengemeinden, 16 Pfarreien, 1 Pastorationsstelle, etwa 30 000 Evangelische. Die in Frage stehende Abtrennung der Kirchengemeinden Rüppurr, Hagsfeld mit Rintheim und Durmersheim ist unter Ziffer IX bei Karlsruhe-Stadt erörtert.

XI. Diöcese Durlach: 11 Kirchengemeinden, 12 Pfarreien, etwa 32 000 Evangelische. Die Kirchengemeinde Stein, Diöcese Bretten, wünscht der Diöcese Durlach zugeteilt zu werden. Sie gehöre allerdings zum Amtsbezirk Bretten, aber ihr natürlicher Anschluß sei an die zur Diöcese Durlach gehörenden Gemeinden des Pfünztals, wohin auch die Verkehrsverhältnisse günstiger seien. Die Diöcesansynode Durlach ist mit der Zuteilung einverstanden, die Diöcesansynode Bretten wenigstens nicht dagegen. Nach Ansicht des Oberkirchenrats kann dem Wunsche der Kirchengemeinde Stein entsprochen werden. Der Diöcese Bretten verbleiben dann immer noch 17 Kirchengemeinden mit 18 Pfarreien.

XII. Diöcese Pforzheim: 21 Kirchengemeinden, 26 Pfarreien, etwa 74 000 Evangelische.

Während die Städte Karlsruhe, Heidelberg, Mannheim wenigstens nicht mit einer allzugroßen Zahl von weiteren Gemeinden im Diöcesanverband stehen, umfaßt Pforzheim neben der großen Stadtgemeinde noch zwanzig andere Kirchengemeinden mit ebensoviel Pfarreien.

Eben die Verhältnisse dieser Diöcese gaben denn auch die Veranlassung dazu, daß die Frage einer Änderung der Diöcesaneinteilung immer wieder die Generalsynode beschäftigte. Schon im Jahr 1865 wurde die Teilung der Diöcese geplant. Wie oben schon bemerkt, mußten aber alle Versuche einer Änderung scheitern, solange Wahlbezirk und Diöcese als sich deckende Begriffe angesehen werden. Für den Fall, daß die (in Druckfache Nr. IV) zur Erwägung gegebene, von der Diöcesaneinteilung unabhängige Neueinteilung der geistlichen Wahlbezirke angenommen würde, hat der Oberkirchenrat eine Teilung der Diöcese in eine Stadt- und in eine Landdiöcese in der Weise vorgeschlagen, daß zu ersterer Pforzheim, Brötzingen mit Büchenbronn, Würm, Dill-Weißenstein, Eutingen, Huchensfeld und Ispringen, zu letzterer die übrigen Orte genommen würden. Die Stadtdiöcese würde hiernach 7 Kirchengemeinden mit 12 Pfarreien und etwa 58 000 Evangelischen umfassen, die Landdiöcese 14 Kirchengemeinden mit 14 Pfarreien und etwa 16 000 Evangelischen.

Es sind sämtliche Kirchengemeinderäte der Diöcese gehört worden. Zehn haben sich gegen eine Trennung der Diöcese ausgesprochen, sechs, darunter Pforzheim selbst, traten entschieden für eine solche ein, ohne sich indessen den Vorschlag des Oberkirchenrates in allen Punkten zu eigen zu machen. Vier Kirchengemeinderäte haben sich nicht in bestimmter Weise erklärt.

Auf der Diöcesansynode wurde folgender Antrag mit 34 Stimmen angenommen:

Sofern durch Entschließung der nächsten Generalsynode die Trennung der Diöcese Pforzheim zum Vollzug gelangen sollte, so solle dies so erfolgen, daß zu der Stadtdiöcese nur das politische in die Stadt eingemeindete Brötzingen mit dem Filialort Büchenbronn und Dill-Weißenstein, dessen Eingemeindung nach Pforzheim in absehbarer Zeit zu erwarten ist, geschlagen werde, und daß alle übrigen Gemeinden des seitherigen Verbandes bei der Diöcese Pforzheim-Land belassen werden.

Der Vorschlag des Oberkirchenrates geht, wie oben bemerkt, weiter auf Einbeziehung der zunächst bei Pforzheim gelegenen Orte Eutingen, Huchensfeld, Ispringen, Würm. Von diesen haben sich Eutingen und Huchensfeld zustimmend, Ispringen und Würm ablehnend ausgesprochen. Die Generalsynode wird zu entscheiden haben. Vorerst sind die genannten Gemeinden in dem Entwurf für Pforzheim-Stadt vorgesehen. Bestimmend für den Vorschlag des Oberkirchenrats ist insbesondere der Gesichtspunkt, daß eine Diöcese, welche außer Pforzheim nur zwei weitere Kirchengemeinden umfassen würde, namentlich mit Rücksicht auf die Tätigkeit des Defans zu klein wäre.

Eine weitere für die Diöcese Pforzheim von dem Diöcesanausschuß Bretten in Anregung gebrachte Frage, ob Bauschlott von Pforzheim nach Bretten gewiesen werden solle, ist, nachdem sowohl der Kirchengemeinderat Bauschlott als auch die beiden Diöcesansynoden Pforzheim und Bretten gegen eine solche Änderung sich ausgesprochen haben, in den Entwurf nicht aufgenommen worden.

XIII. Diöcese Bretten: 18 Kirchengemeinden, 19 Pfarreien, etwa 25 000 Evangelische. Die sich hier wegen Bauschlott, Bruchsal und Stein ergebenden Fragen sind oben bei den Diöcesen Pforzheim (XII), Karlsruhe-Stadt (IX) und Durlach (XI) erörtert.

XIV. Diöcese Eppingen: 11 Kirchengemeinden, 11 Pfarreien, etwa 13 000 Evangelische. Änderungen sind hier nicht angeregt.

XV. Diöcese Mannheim (4 Kirchengemeinden, 13 Pfarreien, etwa 83 000 Evangelische) mit Heidelberg (3 Kirchengemeinden, 7 Pfarreien, etwa 30 000 Evangelische) zu einer gemeinschaftlichen Diöcese unter einem Dekan verbunden.

Die Abänderungsvorschläge sind, weil in das Gebiet der Kirchenverfassung eingreifend, in besonderer Vorlage (Drucksache Nr. II) behandelt.

XVI. Diöcese Ladenburg-Weinheim: 13 Kirchengemeinden, 14 Pfarreien, etwa 33 000 Evangelische. Die Kirchengemeinden Sandhofen und Feudenheim sollen aus der Diöcese ausscheiden und der Diöcese Mannheim zugeteilt werden. Siehe hierüber die besondere Vorlage Drucksache Nr. II.

XVII. Ebenso wird wegen der Diöcese Heidelberg auf die besondere Vorlage verwiesen.

XVIII. Diöcese Oberheidelberg: 20 Kirchengemeinden, 21 Pfarreien, etwa 47 000 Evangelische. Wegen Abgabe der Gemeinden Rheinau, eventuell auch Seckenheim an die Diöcese Mannheim und der Gemeinden Kirchheim, Rohrbach, Wieblingen an die Diöcese Heidelberg siehe die besondere Vorlage Drucksache Nr. II.

Es ist in Anregung gebracht worden, ob nicht die Bezeichnung Diöcese „Oberheidelberg“, weil eigentlich keinen geographischen Begriff darstellend, verlassen und dafür die Bezeichnung Diöcese „Schwezingen“ gewählt werden solle, da die Mehrzahl der Gemeinden künftig dem Amt Schwezingen angehört. Die Diöcesansynode Oberheidelberg hat den Vorschlag abgelehnt. Der Oberkirchenrat hat ihn, die Entscheidung der Generalsynode anheimgebend, in den Entwurf aufgenommen.

XIX. Diöcese Neckargemünd: 20 Kirchengemeinden, 21 Pfarreien, etwa 19 000 Evangelische. Wegen der Zuweisung von Ziegelhausen zur Diöcese Heidelberg siehe die besondere Vorlage Drucksache Nr. II.

XX. Diöcese Sinsheim: 16 Kirchengemeinden, 16 Pfarreien, etwa 17 000 Evangelische. Änderungen sind nicht beantragt.

XXI. Diöcese Neckarbischofsheim: 17 Kirchengemeinden, 18 Pfarreien, etwa 12 000 Evangelische.

Die Kirchengemeinde Hochhausen wünscht Einbeziehung in die Diöcese Mosbach mit Rücksicht auf die Verkehrsverhältnisse. Die Diöcesansynode Mosbach ist dafür, diejenige von Neckarbischofsheim hält die Änderung nicht für notwendig und beantragt, falls sie doch erfolgen sollte, Ersatz durch eine andere Gemeinde, etwa Eschelbronn oder Daisbach von der Diöcese Sinsheim. Solcher Ersatz ist aber nicht notwendig, da die Diöcese Neckarbischofsheim auch nach Abgabe von Hochhausen noch genug Gemeinden zählt. Es ist auch weder von Eschelbronn noch von Daisbach noch von der Diöcesansynode Sinsheim ein Antrag auf Abänderung gestellt worden.

Der Kirchengemeinderat Neckarbischofsheim hatte von sich aus Abänderungsanträge in größerem Maßstab in Anregung gebracht. Es konnte diesen jedoch, da weder die beteiligten Diöcesansynoden noch die Kirchengemeinderäte der betreffenden Gemeinden sich ihnen anschlossen, keine weitere Folge gegeben werden.

XXII. Diöcese Mosbach: 17 Kirchengemeinden, 18 Pfarreien, etwa 20 000 Evangelische. Als Änderungen steht in Frage: ob Hochhausen von der Diöcese Neckarbischofsheim zur Diöcese Mosbach kommen (siehe unter XXI) und ob Großenholzheim an die Diöcese Adelsheim abgegeben werden soll (siehe unter XXIII a).

XXIII a. Diöcese Adelsheim: 12 Kirchengemeinden, 12 Pfarreien, etwa 7 600 Evangelische.

Die Kirchengemeinde Subigheim zählt zur Diöcese Adelsheim, obwohl sie ihrer Verkehrslage nach und mit Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zum Amtsbezirk Boxberg besser der Diöcese Boxberg angeschlossen würde. Der

Kirchengemeinderat Cubigheim wäre mit dieser Änderung einverstanden, ebenso die Diöcesansynode Boxberg. Die Diöcesansynode Adelsheim dagegen macht ihre Zustimmung davon abhängig, daß die Diöcese Adelsheim durch Zuweisung einer andern Gemeinde Ersatz erhalte.

Es kämen hiefür zunächst in Betracht die Kirchengemeinden Hirschlanden und Hohenstadt, welche politisch zum Amtsbezirk Adelsheim, kirchlich aber zur Diöcese Boxberg gehören. Es ergaben sich aber Schwierigkeiten dadurch, daß mit Hohenstadt rechtlich das Filial Brehmen verbunden ist, welches nach seiner geographischen Lage nicht nach Adelsheim gewiesen werden könnte. Nun ist es nicht tunlich, die Muttergemeinde Hohenstadt einer andern Diöcese zuzuteilen als das Filial. Ferner wird die Pfarrei Hohenstadt tatsächlich seit Jahren von Hirschlanden aus versehen, sodaß eine Verschiedenheit der Diöcesanangehörigkeit bei diesen beiden Gemeinden auch wieder zu Mißlichkeiten führen dürfte. Der Entwurf hat daher in Übereinstimmung mit der Diöcesansynode Boxberg von einer Änderung hinsichtlich der Gemeinden Hirschlanden und Hohenstadt abgesehen, zumal aus diesen Gemeinden selbst ein derartiges Bedürfnis nicht geltend gemacht worden ist.

Auch die weitere Frage, ob der Diöcese Adelsheim etwa die Kirchengemeinde Großeicholzheim von der Diöcese Mosbach zugewiesen werden könnte, mußte verneint werden. Der Kirchengemeinderat Großeicholzheim ist nicht für eine solche Änderung, ebensowenig die Diöcesansynode Mosbach. Es kommt hier auch in Betracht, daß Großeicholzheim das Filial Rittersbach hat, bezüglich dessen eine Trennung von Mosbach von allen Beteiligten als unzweckmäßig bezeichnet wird. Der Entwurf hat es deshalb beim Alten belassen.

XXIII b. Diöcese Boxberg: 11 Kirchengemeinden, 12 Pfarreien, etwa 8000 Evangelische. Die Erörterungen über Cubigheim, Hirschlanden und Hohenstadt siehe unter XXIII a.

XXIV. Diöcese Wertheim: 8 Kirchengemeinden, 10 Pfarreien, etwa 10000 Evangelische. Änderungen sind nicht beantragt.

Das Ergebnis aller Verhandlungen ist im wesentlichen dasselbe, wie es auch früher, so oft die Frage einer Änderung der Diöcesaneinteilung zur Erörterung stand, sich herausgestellt hat. Im großen und ganzen überwiegt bei den Diöcesansynoden die Neigung, die bisherigen Verbände beizubehalten. Auch wo Zweckmäßigkeitsgründe für eine Änderung sprechen, erhebt sich Widerspruch, weil die bestehende Verbindung sich eingelebt habe und man nicht trennen solle, was sich zusammengesunden hat. Und endlich da, wo durchgreifende Änderungen als notwendig erachtet werden, zeigt sich, daß sie ohne gleichzeitige einschneidende Änderungen in dem System unserer Wahlbezirkseinteilung nicht durchgeführt werden können.

